

Akteure im Jugendstrafverfahren

I. Der Jugendrichter (§§ 33 – 42 JGG)

- Für das Jugendstrafverfahren sind besondere Gerichte eingeführt worden: Jugendrichter, Jugendschöffengericht (beide beim Amtsgericht) und Jugendstrafkammer (Landgericht). Beim OLG oder BGH gibt es keine besonderen Jugendkammern.
- Nach §§ 82, 84 JGG ist der Jugendrichter zugleich Vollstreckungsleiter (im Erwachsenenstrafrecht ist dies die Staatsanwaltschaft). Er ist nach § 90 II 2 JGG auch Arrestvollzugsleiter und nimmt auch sonst diejenigen Aufgaben wahr, die ansonsten im Erwachsenenvollzug der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht zufällt. Nach § 34 II JGG soll der Jugendrichter (zumindest derjenige am Amtsgericht) gleichzeitig Familien- und Vormundschaftsrichter sein.
- Nach § 37 JGG soll der Jugendrichter erzieherisch befähigt sein und in der Jugenderziehung Erfahrungen haben. Diese Vorschrift stellt jedoch eine reine Ordnungsvorschrift dar, auf deren Verletzung keine Revision gestützt werden kann.
- Auch eine spezielle Aus- und Fortbildung für Jugendrichter ist (leider) nicht obligatorisch.

II. Die Jugendschöffen (§ 35 JGG)

- Neben den Berufsrichtern in Jugendsachen sehen die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern die Beteiligung Laienrichter (Jugendschöffen) auch im Jugendstrafverfahren vor.
- Anders als die Schöffen in Erwachsenengerichten werden Jugendschöffen also auf der Grundlage eines Vorschlags des Jugendwahrheitsausschusses gewählt (§ 35 Abs. 1 JGG). Es gilt hier der Grundsatz der Geschlechterparität – und zwar nicht nur im Hinblick auf die Gesamtzahl der Schöffen, sondern darüber hinaus auch für die einzelnen Verfahren (§§ 33a I 2, 33b III JGG).
- Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 II JGG).

III. Der Jugendstaatsanwalt (§§ 36, 37 JGG)

- Der Jugendstaatsanwalt muss nach § 36 JGG bestellt werden. Er ist jedoch in die allgemeine Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten eingegliedert. Allerdings soll nach h.M. § 36 JGG eine reine Ordnungsvorschrift darstellen, d.h. eine Revision kann auf eine Verletzung dieser Norm nicht gestützt werden.
- Für den Jugendstaatsanwalt gelten nach § 37 dieselben Ansprüche wie an den Jugendrichter, d.h. er soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- Die Bedeutung des Jugendstaatsanwalts hat insbesondere mit der wachsenden Bedeutung der Einstellung des Jugendstrafverfahrens gemäß § 45 JGG beträchtlich zugenommen.

IV. Die Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG)

- Die Jugendgerichtshilfe gilt als wesentliche Stütze des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht und als wesentliches „Einfallstor“ für sozialpädagogische und fürsorgerische Elemente in das Jugendstrafverfahren. Ihr kommt bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren eine Schlüsselrolle zu. Sie ist nach § 38 I JGG eine Aufgabe des Jugendamtes. Sie ist daher nicht Teil der Justiz, sondern selbstständig.
- Die Jugendgerichtshilfe soll die Persönlichkeit des Jugendlichen und die sozialen Umstände der Tat erforschen. Sie soll einen Jugendgerichtshilfebericht anfertigen und in der Verhandlung den Bericht vortragen (§ 38 II JGG). Darüber hinaus soll sie einen Vorschlag zu den Rechtsfolgen der Straftat machen. Sie ist dabei so früh wie möglich von der Einleitung eines Jugendstrafverfahrens zu unterrichten. Wird sie nicht beteiligt, stellt dies einen Revisionsgrund (§ 337 StPO) dar.
- Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe hat in allen Verfahrensphasen ein Äußerungsrecht. Zudem hat die Jugendgerichtshilfe ein umfassendes Verkehrsrecht mit dem sich in U-Haft, befindlichen Beschuldigten oder Angeklagten (diese Regelung findet sich in § 93 Abs. 3 JGG). Ferner hat sie ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 JGG). Auf Verlangen ist dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung das Wort zu erteilen. Nach h.M. hat sie jedoch keine Mitwirkungspflicht, kann dem Verfahren also fern bleiben oder den Bericht verweigern (sehr str.).
- Derzeitige Probleme bzw. Konfliktpotential: a) Organisation: organisatorische Einbindung oder organisatorische Selbstständigkeit in Bezug auf die allgemeine Jugendhilfe der Jugendämter? b) Intra-Rollen-Konflikt: Der Jugendgerichtshelfer soll sowohl erzieherisch tätig werden, ist aber andererseits Beteiligter im Strafverfahren ohne Zeugnisverweigerungsrecht; c) „Gerichtsgänger“-Problematik: nach § 38 II 4 JGG soll derjenige, der die Gespräche geführt und den Bericht erstellt hat, auch vor Gericht erscheinen. Hiergegen wird oft verstoßen.

VI. Der Jugendverteidiger (§ 68 JGG)

- Der Verteidiger muss keine spezifischen Qualifikationen für Jugendsachen aufweisen. Daher kann sogar ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erziehungsberechtigter als Verteidiger gewählt werden. Die Grundsätze der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO) gelten auch hier.

VII. Der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter (§ 67 JGG)

- Diese sind Verfahrensbeteiligte (§ 67 JGG) und können im Verfahren eigenständige Rechte geltend machen, insbesondere auch Rechtsmittel einlegen. Ein Beteiligungsrecht auch bei der polizeilichen Vernehmung ist nicht explizit geregelt, ist aber sinnvoll.

VIII. Der Beistand (§ 69 JGG)

- Der Beistand soll im Verfahren gegen einen Jugendlichen eine Unterstützungsfunktion wahrnehmen. Er wird nicht vom Jugendlichen gewählt, sondern vom Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung steht im Ermessen des Gerichts. Die Beistandschaft ist ausgeschlossen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Der Beistand hat nur teilweise die Rechte eines Verteidigers

IX. Die Jugendpolizei (keine gesetzliche Regelung)

- Eine spezialisierte Jugendpolizei gibt es nicht. Freilich hat sich im Rahmen der Durchsetzung des Jugendschutzes eine Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei ergeben. Bei manchen Polizeibehörden sind spezielle Jugenddezernate eingerichtet worden.

X. Die sonstigen Beteiligten

- Sonstige Beteiligte sind im Verfahren nicht vorgesehen. Allerdings stehen dem Bewährungshelfer, dem Leiter eines sozialen Trainingskurses oder dem Betreuungshelfer, soweit sie mit dem Jugendlichen befasst sind, gewisse Rechte zu (§§ 48 II, 50 IV JGG).

Literatur / Lehrbücher:

Meier/Rössner/Schöch-Meier, § 13 I 1, II 2; *Schaffstein/Beulke*, §§ 28, 32-34; *Streng*, § 6.

Rechtsprechung:

BGHSt 18, 79 – Verkehrsunfall (Sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte); **BGHSt 27, 250** – Jugendgerichtshilfe (Folgen einer Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe); **BGH NStZ 1984, 467** – Gerichtsgeher (Vertretung der Jugendgerichtshilfe); **BGH NStZ 2000, 553** – Eltern (letztes Wort der Erziehungsberechtigten); **OLG Düsseldorf NStZ 1999, 211** – Verteidiger (Notwendige Verteidigung im beschleunigten Jugendverfahren); **LG Bonn NStZ 1986, 40** – Beschlagnahme (Beschlagnahme von Akten der Jugendgerichtshilfe).